



MÜTTER- UND
VÄTERBERATUNG
KANTON BERN



Herzlich willkommen

Regionale Vernetzung im Frühbereich, Region Seeland

29. August 2023

Regionale Vernetzung im Frühbereich

- Eine von 10 Massnahmen im Konzept frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Ziel: Die Zusammenarbeit unter den FB-Akteuren in der Region zum Wohle des Kindes fördern
- 16 Regionen im Kanton Bern
- Region Seeland:
 - 18.03.2015 Kickoff
 - 14.03.2016 Frühe Förderung
 - 07.11.2016 Umfassender Kinderschutz
 - 04.09.2017 Datenschutz im Frühbereich
 - 04.09.2018 Beratung von Familien im Migrationskontext
 - 03.09.2019 Übergänge vom Früh- in den Schulbereich
 - 24.08.2021 Organisationen stellen sich vor
 - 12.09.2022 Spaziergang in Lyss



Organisatorisches

- Dokumentation der Veranstaltungen auf www.mvb-be.ch
unter Angebot Fachpersonen: Regionale Vernetzung im Frühbereich
- Entschädigung für selbständigerwerbende Fachpersonen
- Aktualitäten der Vernetzungspartner:innen



Aktuelles



Umfassender Kinderschutz – Übung in Gruppen





Früherkennung von Kindeswohl- gefährdung im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

Barbara Meili, wissenschaftliche Mitarbeiterin Grundlagen & Angebotsplanung
Direktion für Inneres und Justiz / Kantonales Jugendamt (KJA)





Wer schaut hin?

- Kleine Kinder sind besonders stark von ihren Bezugspersonen abhängig
- Vor dem Eintritt ins Schulsystem haben nicht alle Kinder regelmässig Kontakt «nach aussen»
- Frühe stressreiche Erfahrungen (wie Vernachlässigung oder Misshandlung) können lebenslange Vulnerabilität nach sich ziehen

...deshalb brauchen Sie, um genau hinzuschauen!

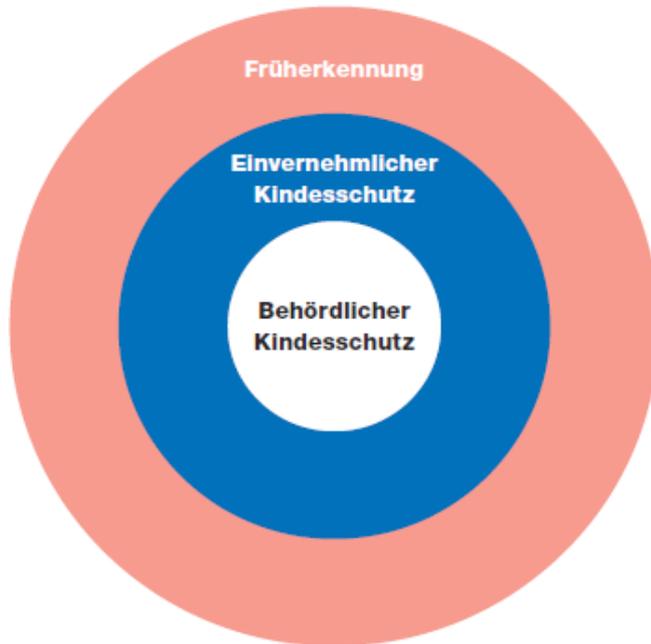
Wann ist das Kindeswohl gefährdet?

Eine Gefährdung des Kindeswohles besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte des Kindes nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht seinen Potenzialen entsprechend entfalten kann sowie vermeidbares Leid nicht verhindert wird.

Gefährdungsformen:

- Vernachlässigung
- Psychische Gefährdung
- Körperliche Misshandlung
- Sexueller Missbrauch

Konzept des umfassenden Kindesschutzes



Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

Erkennen von Auffälligkeiten, Situationseinschätzung, unterstützende und beratende Elterngespräche, Einleiten weiterer Hilfen und Gestalten von Übergängen

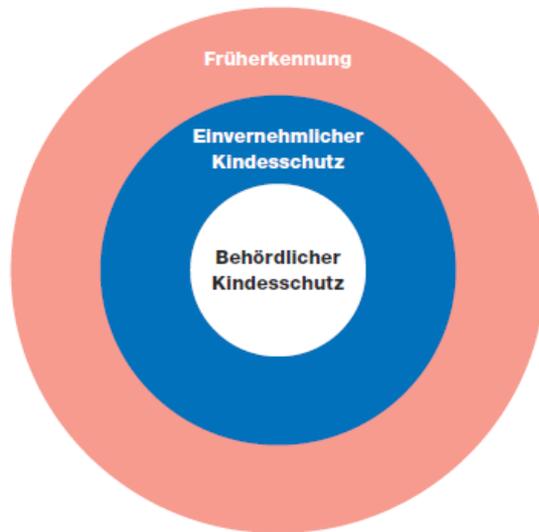
Einvernehmlicher Kindesschutz

Fachliche Unterstützung im Einvernehmen mit den Sorgeberechtigten zur wirksamen Begegnung einer Gefährdungssituation

Behördlicher Kindesschutz

Angeordnete Massnahmen zur Sicherung des Kindeswohls, wenn die Sorgeberechtigten nicht genügend zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unternehmen können oder wollen

Kindesschutz als interdisziplinäre und systemübergreifende Angelegenheit



Früherkennung

- Alle Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kindesschutz
- Hebammen, Kitaleitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

Einvernehmlicher Kindesschutz

- Beratungsauftrag im einvernehmlichen Kindesschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

Behördlicher Kindesschutz

- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB

Übergeordnete Fachberatung: Mütter- und Väterberatung Kanton Bern, Erziehungsberatung, Kinderschutzgruppe Inselspital, Fil rouge, KESB



Ziele der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung

- Gezielte und frühzeitige Erfassung von Kindern, die in ihrer Entwicklung gefährdet sind
 - Angemessene und koordinierte Hilfeleistungen für die Sorgeberechtigten zur Abwendung der Gefährdung
 - Kompetenzen der Sorgeberechtigten stärken, damit einschneidendere Massnahmen verhindert werden können
- Früherkennung von Kindeswohlgefährdung als wichtige Handlungsmaxime im Kinderschutz





Ausgangslage für Tätigkeiten des KJA

- Konzept Frühe Förderung im Kanton Bern (2012)
- Umsetzung der Massnahme «Stärkung der Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich» unter der Leitung des KJA (2013-2016)
- Anschliessend Pilotprojekt mit der Schulsozialarbeit Stadt Bern zur Früherkennung im Schulkontext (2015-2016)
- Interdirektionaler Vertrag zwischen dem Kantonalen Jugendamt und der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI)



Drei Kernelemente des Projekts «Früherkennung im Frühbereich»

1. September 2008

15

1. Fachliche Grundlagen für Fachpersonen im Frühbereich

- **Arbeitshilfen:** Wahrnehmen von Risiko- und Schutzfaktoren, Bewertung der Wahrnehmung gemäss Ampelsystem, Entscheidung bzgl. des weiteren Vorgehens gemäss Ampelsystem

2. Schulung zu den Arbeitshilfen

- Ziel: Implementierung der fachlichen Grundlagen, einheitliche Sprache, Sensibilisierung
- *Zusätzlich* Sensibilisierungsveranstaltungen

3. Fachspezifische Beratung für Fachpersonen im Frühbereich (Coaching)

- Dient der persönlichen Entlastung und kann helfen, die eigene professionelle Verantwortung zu tragen



Zielgruppen der kantonalen Angebote

Hauptzielgruppen:

- Ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen (Schwangerschafts- und Wochenbettbegleitung)
- Leitungspersonen aus Kitas und Tagesfamilienorganisationen
- Spielgruppenleitende und Tageseltern

Die Angebote sind offen für weitere interessierte Fachpersonen aus dem Frühbereich.

Informationen dazu finden sich auf der Website des KJA:

<https://www.kja.dij.be.ch> > umfassender Kinderschutz > Früherkennung von Kindeswohlgefährdung



Kanton Bern
Canton de Berne

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz

Ziel und Zweck des Factsheets

Das Factsheet soll Orientierungshilfe für die Definition und Vorgehensweise rund um das Kernthema Kinderschutz sein. Ein gemeinsam gefälltes Verständnis, was Kinderschutz ist und welche Ziele verfolgt werden, ist eine notwendige Voraussetzung für einen funktionierenden Kinderschutz.

Definition und Ziel des Kinderschutzes	Kindeswohl – was ist das?
<p>Der Kinderschutz ist aus dem Begriff Kinderschutz abgeleitet. Ziel des Kinderschutzes ist immer die Förderung einer (zukünftigen) Entwicklung des Kindeswohl, wenn vorübergehende/fortwährende Beeinträchtigungen – Vernachlässigung und Schutzbedürftigkeit nicht selbstständig abgeklärt werden.</p>	<p>Das Kindeswohl ist der Inbegriff aller bestmöglichen Lebensverhältnisse, von dem Kind aus der gesunden Entwicklung zu verstehen. Dazu gehören elementare Dinge wie ausreichende Ernährung, soziale Gemeinschaft, ein Dach über dem Kopf, aber auch Schutz vor körperlicher, sexueller Gewalt, unzureichender Zuwendung, Liebe und Anerkennung, Mitsprache und Anhörbarkeit, Verantwortlichkeit der Eltern und der weiteren Lebensumgebung.</p>

Kindeswohlgefährdung

Eine Gefährdung des Kindeswohls besteht, wenn die Grundbedürfnisse und Grundrechte der Kinder nicht erfüllt sind und das Kind sich nicht selbst schützen kann, wenn ernsthaftes Leid nicht verhindert wird, in rechtlicher Hinsicht wird von einer Gefährdung gesprochen, sobald nach allen Umständen die ernsthafte Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes vorzuzusehen ist. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich selbst einschleift hat. Überholbar sind die Ursachen der Gefährdung. Ein Hinweis in dem Anliegen oder in anderen Personen und Kompetenzen des Kindes, der Eltern oder der weiteren Umgebung liegen.

Gefährdungsformen

Benachteiligung
Nicht-Erfüllen individueller Bedürfnisse durch Unterlassen oder Entzug der notwendigen Fürsorge (Ernährung, Pflege, Schutz, Unterkunft, Schutz vor Gefahren) und Umgang (vor nicht-aktiven, gefährlichen, erniedrigenden und sozialen Entwertung).

Psychische Gefährdung
Beeinträchtigung oder Schädigung der Entwicklung aufgrund von Vernachlässigung, Demütigung, Einschüchterung, Misshandlung, Demütigung, Vernachlässigung, Isolation oder Vernachlässigung. Das Misslingen individueller Pläne/Projekt sind die bestimmende Wirkung von Wunden in verschiedenen Ebenen/ebenen gehen abwärts als häufigste Form psychischer Gefährdung.

Körperliche Misshandlung
Schläge und andere gewalttätigen Handlungen oder Verletzungen, Pflegen, Schließen, Verstecken sowie verbale Demütigungsmassnahmen.

Sexueller Missbrauch
Jede sexuelle Handlung mit oder ohne Körperkontakt, über welche zumindest ein Verstoß gegen das Sexualdeliktgesetz vorliegt, oder die das Kind aufgrund der Unterlegenheit nicht selbstständig ausüben kann.

*Regelwerk: Art 105, Bundesgesetz über den Schutz des Kindeswohls, Bern, 8. Juli 2005

Factsheet zum Kernthema Kinderschutz | 5. Auflage Februar 2020

Factsheet Kinderschutz

Früherkennung von Kindeswohlgefährdung im Frühbereich (0–5 Jahre) Eine Arbeitshilfe für Fachpersonen

Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern
Kantonales Jugendamt





Kontakt

Barbara Meili
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
barbara.meili@be.ch
+41 31 636 05 38

www.kja.dij.be.ch



MÜTTER- UND VÄTERBERATUNG
KANTON BERN
CENTRE DE PUÉRICULTURE
CANTON DE BERNE



Fachcoaching in Kindesschutzfragen – ein Angebot für Fachpersonen im Frühbereich

Regionale Vernetzung im Frühbereich

29. August 2023 | Christine Tschumi

Wer wir sind

Die Mütter- und Väterberatung Kanton Bern ist eine Fachstelle im Bereich der frühen Kindheit.

Wir erbringen im Auftrag der Gesundheit-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) verschiedene kostenlose Dienstleistungen für Eltern und Bezugspersonen von Kindern im Alter von 0-5 Jahren.

Zentral organisiert sind wir mit über 270 Beratungsstellen im ganzen Kanton Bern in der Nähe unserer Kunden und Partner vertreten.



Unser Präventionsauftrag von der Geburt bis zum Kindergarten



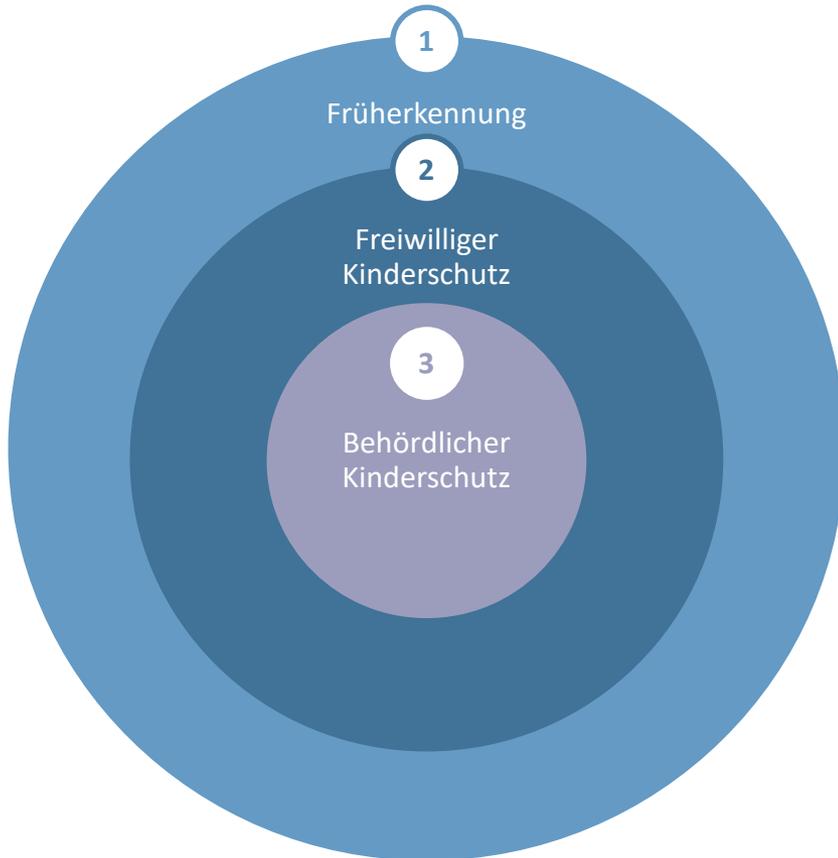
Im Zentrum unserer Arbeit steht das Wohl des Kindes und die positive Entwicklung der ganzen Familie.



Wir stärken Eltern in ihren Erziehungskompetenzen und unterstützen sie in ihren Aufgaben als Eltern.



Akteure des umfassenden Kinderschutzes



1. Früherkennung

- Fachpersonen, die mit Kindern und (werdenden) Eltern arbeiten.
- Kein expliziter Beratungsauftrag im Kinderschutz: Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett, Kita-leitende und weitere Kinderbetreuung, Leitungen der Entlastungsdienste und Hausbesuchsprogramme, u.a.

2. Freiwilliger (einvernehmlicher) Kinderschutz

- Beratungsauftrag im freiwilligen Kinderschutz
- Sozialdienste, Erziehungsberatung, Mütter- und Väterberatung u.a.

3. Behördlicher Kinderschutz

Unser Auftrag zur Früherkennung

Wir haben den Auftrag, Kinder von 0-5 Jahren, die in ihrer psychischen, physischen und sexuellen **Entwicklung gefährdet** sind, frühzeitig zu erfassen und die notwendigen individuellen **Unterstützungsmassnahmen einzuleiten**.



Unser Auftrag zur Früherkennung

Unsere Umsetzung zur Früherkennung und Frühintervention bei möglicher Kindeswohlgefährdung

1. Anwendung **Einschätzungshilfen** zur Früherkennung möglicher Kindeswohlgefährdung
2. Etablierung **4-Augen-Prinzip** und Regelung interner Abläufe, Zuständigkeiten



Unser Auftrag zur Früherkennung

3. Verbindlicher Beratungsprozess mit Eltern im Rahmen des freiwilligen Kindesschutz:

- **Vertiefendes Gespräch:** Erarbeitung eines Hilfeplans, Einschätzung Kooperationswille und Fähigkeit der Eltern
- Je nach Unterstützungsbedarf **Beizug spezialisierter Fachstellen** (Bsp. Suchtberatungsstellen, Psychiatrische Dienste), interdisziplinäre Zusammenarbeit
- Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung des Hilfeplans

4. Eingeschränkte Freiwilligkeit für Eltern:

- bei fehlender Kooperationsbereitschaft oder mangelnder Kooperationsfähigkeit erfolgt der Übergang zum behördlichen Kindesschutz



Unser Präventionsauftrag im Speziellen



Beratungen im Rahmen von behördlichen Kinderschutz- massnahmen

Wir beraten und unterstützen
Eltern auch im Auftrag von Behörden
(KESB, Sozialdienste)



Fachcoaching und Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Die **Fachberatung** bei Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich erbringen wir im Auftrag des kantonalen Jugendamtes.

Das **kostenlose Schulungs- und Coachingangebot zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung** ist Bestandteil der Massnahmen zur Stärkung des umfassenden Kindesschutzes aus dem Konzept Frühe Förderung des Kantons Bern.

Es richtet sich an Fachpersonen im Frühbereich, die den Auftrag zur Früherkennung haben, jedoch über **keinen expliziten Beratungsauftrag im Kindesschutz** verfügen.

Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Ziele und Inhalte

- Wahrnehmung und Einschätzung von Auffälligkeiten **reflektieren** und **objektivieren**
- Verantwortung teilen, **Handlungssicherheit** stärken
- **Vorgehensmöglichkeiten** erarbeiten
- Bei Bedarf **gemeinsame Vorbereitung eines Gesprächs mit den Eltern** und **Unterstützung bei der Durchführung des Gesprächs.**
Ziel des Gesprächs: Motivation der Eltern Unterstützungsmöglichkeiten in Anspruch zu nehmen

⇒ Beitrag zur Stärkung des freiwilligen Kindesschutzes leisten



Fachcoaching in Kindesschutzfragen

für Fachpersonen im Frühbereich

Kontakt Deutsch

Per Mail: kindesschutz@mvb-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 26 26

Kontakt Französisch

Per Mail: protection_enfance@cp-be.ch oder
Telefonisch: 031 552 27 27

Rückruf innert 1 Arbeitstag zur Vereinbarung eines Coaching-Termins.



Fachcoaching in Kindesschutzfragen für Fachpersonen im Frühbereich

Erklärvideo Fachcoaching



Coaching in Kindesschutzfragen

↔ Nicht gelistet

 **Kanton Bern**
1230 Abonnenten

Abonnieren



Schulungen

für Fachpersonen im Frühbereich

Schulungsangebote für verschiedene Zielgruppen

- Sensibilisierungsschulungen «Kindeswohl und Kinderschutz» für **Spielgruppenleiter:innen, Tageseltern, Logopädinnen und weitere Fachpersonen im Frühbereich**
- Schulungen zur Früherkennung von Kindeswohlgefährdung für **Kita-Leitende und Leitungspersonen, Vermittler:innen in Tagesfamilienorganisationen**
- Schulungen Früherkennung von Kindeswohlgefährdung in Schwangerschaft und Wochenbett für **ambulant tätige Hebammen und Pflegefachpersonen Wochenbett**



Angebote für Fachpersonen im Frühbereich

Weitere Informationen und Schulungsdaten

www.mvb-be.ch/kindesschutz



 Beratung ▾

Häufige Fragen und Antworten ▾

Shop

Über uns ▾

Angebot Fachpersonen ▾

Angebot Fachpersonen

Coaching in Kindesschutzfragen

Hausbesuchsangebot plus >

Zusammenarbeit und Übergaben >

Regionale Vernetzung >

Kostenlose Beratung für
Eltern und Bezugspersonen
von Kindern ab Geburt bis 5
Jahre.

 Angebote und Termine finden

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.





Regionale Vernetzung im Frühbereich 29.08.2023

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB)

Zivilrechtliche Kindsschutzmassnahmen

Liliane Zurflüh, Präsidentin KESB Seeland

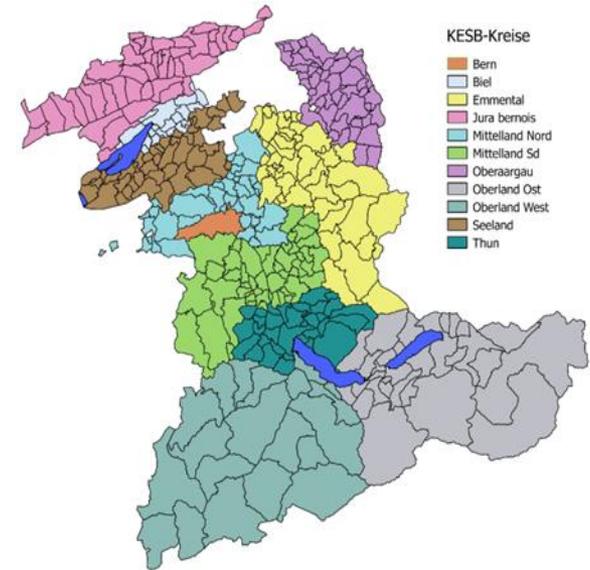


Inhalt Referat

1. Vorstellen
2. KESB im Kanton Bern
3. Gesetzlicher Auftrag
4. Zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen
5. Ablauf Gefährdungsmeldung
6. Fragen

KESB im Kanton Bern

- 11 kantonale und 1 burgerliche KESB
- Burgerliche KESB: zuständig für die fünf Burgergemeinden im Kanton Bern
- 50'000 bis 140'000 Einwohner / KESB
- Steuerung und Aufsicht durch DIJ (KJA)
- Beschwerdeinstanz ist das Obergericht (Kindes- und Erwachsenenschutzgericht)





Organisation KESB (Art. 2 bis 15 KESG)

- Interdisziplinäre Fachbehörde: mindestens 3 Mitglieder
- Präsidium durch Juristin/Jurist oder Personen mit einem Masterabschluss in den Disziplinen Soziale Arbeit, Pädagogik, Psychologie oder Medizin oder einer vergleichbaren Ausbildung, wenn sichergestellt ist, dass eine Juristin/ein Jurist im Spruchkörper vertreten ist
- Übrige Mitglieder: Universitäts- oder Fachhochschulabschluss in Rechts-/Wirtschaftswissenschaft, Sozialarbeit, Pädagogik, Psychologie, Medizin oder vergleichbare Ausbildung



Zivilrechtlicher Kinderschutz



Grundprinzipien

- Komplementarität
- Subsidiarität
(„so viel wie nötig, so wenig wie möglich“)
- Verhältnismässigkeit
(Eignung, Erforderlichkeit, Zweck-Mittel-Relation)
- Schutz- und kein repressiver Sanktionszweck

Kreismodell Kinderschutz





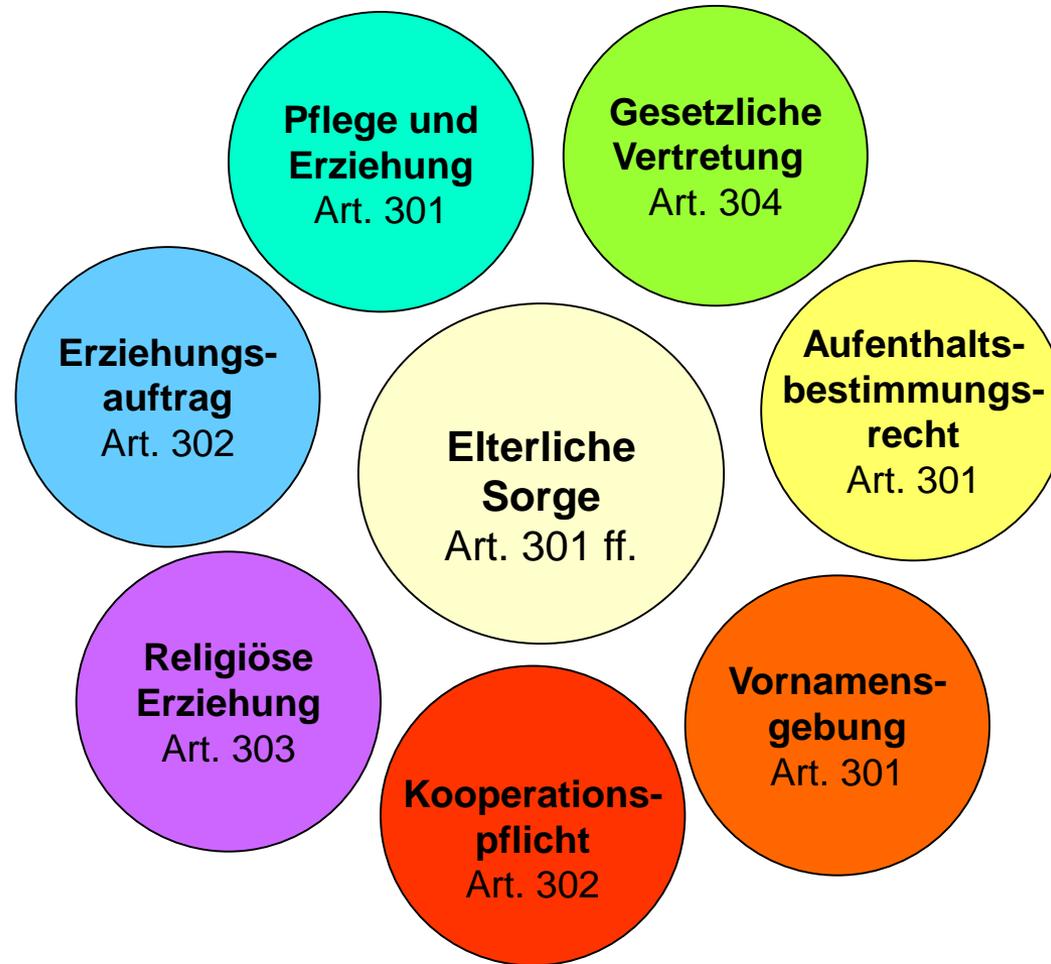
Gefährdung des Kindeswohls Gesetzlicher Auftrag

Art. 307 Abs. 1 ZGB

Ist das **Wohl des Kindes gefährdet** und sorgen die **Eltern** nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde **die geeigneten Massnahmen** zum Schutz des Kindes.



KSM als Eingriff in die Elterliche Sorge



Übersicht über die zivilrechtlichen Kindeschutzmassnahmen des ZGB

Elterliche Sorge				Art. 311 / 312 Entzug elterliche Sorge
			Art. 310 Entzug Aufenthaltsbestimmungsrecht	
		Art. 308 Beistandschaft		
	Art. 307 Ermahnung Weisung Aufsicht			



Geeignete Massnahmen (Art. 307 Abs. 3 ZGB)

- **Ermahnung** – kaum praktische Bedeutung (Verfahren allein genügt als Ermahnung)
- **Weisung** – Verbindliche Anordnung eines konkreten, klar umschriebenen Tuns, Unterlassens oder Duldens. Kann mit Strafdrohung bei Widerhandlung verbunden werden (Art. 292 StGB).
- **Erziehungsaufsicht** – Regelmässige Einsicht und Auskunft zu Handen KESB, z.B. vom Kinderarzt, der Schule etc.



Inhalte Weisungen

Beispiele

- Familienexterne Kinderbetreuung in Anspruch zu nehmen
- Eine Therapie sicherzustellen / Termine Väter-/Mütterberatung
- Keine abwertenden Äusserungen über den abwesenden Elternteil zu machen
- Absolvierung eines Kurses z.B. Kinder im Blick oder angeordnete Mediation



Die Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Abs. 1: Allgemeine Erziehungsbeistandschaft – Den Eltern mit Rat und Tat zur Seite stehen

Abs. 2: Besondere Befugnisse – z.B. Wahrung Unterhaltsanspruch, Überwachung persönlicher Verkehr, gesetzliche Vertretung in einzelnen Bereichen, z.B. Medizin, Bildung, Administration etc.

Abs. 3: Beschränkung elterliche Sorge – in einzelnen Bereichen, in welchen Beistandsperson gem. Abs. 2 eingesetzt wurde; wenn Eltern Beistand beim Handeln behindern



Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung (Art. 310 ZGB)

Abs. 1: Der Gefährdung kann nicht anders begegnet werden – wenn mildere Massnahmen nicht genügen, um Gefährdung abzuwenden

Abs. 2: Auf Begehren der Eltern oder des Kindes

Abs. 3: Rücknahmeverbot – nach freiwilliger Platzierung mit Verwurzelung in Pflegefamilie (selten)



Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung (Art. 310 ZGB)

3 Komponenten

- 1. Entzug des Rechts**, den Aufenthaltsort des Kindes zu bestimmen (Teil der elterlichen Sorge)
- 2. Wegnahme des Kindes** (nötigenfalls mit polizeilicher Unterstützung)
- 3. Unterbringung** in geeigneter Weise



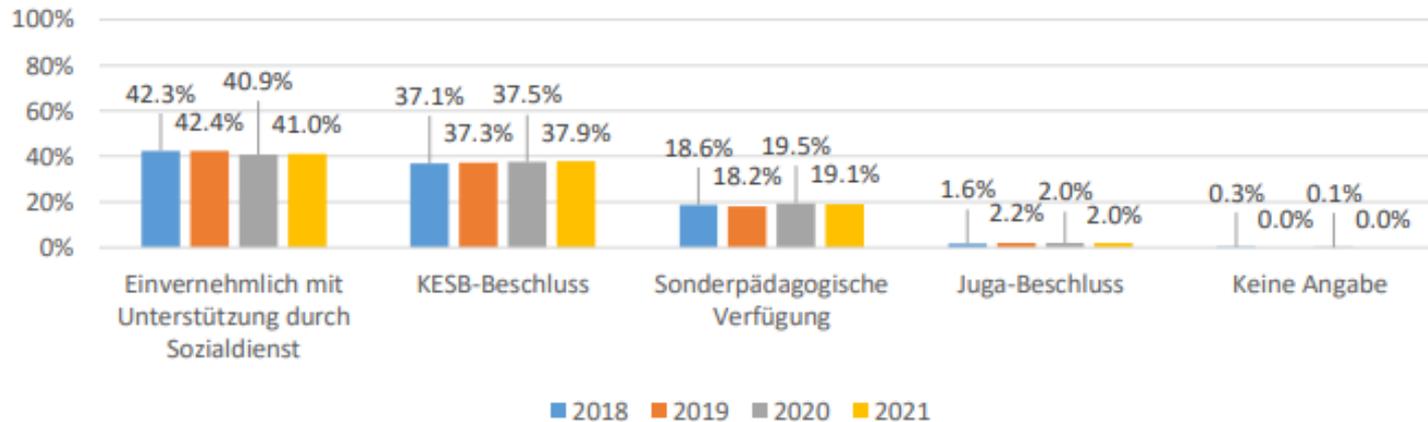
Der Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit Platzierung (Art. 310 ZGB)

Mögliche Platzierungsorte:

- Pflegefamilien
- Stationäre Einrichtungen (mit und ohne Schule)
- Geschlossene Anstalt / Psychiatrie (nach Regeln FU, Art. 314b ZGB, z.B. Viktoria-Stiftung, Loryheim)

Zuweisungsgründe Unterbringungen

Abbildung 5: Vergleich der Zuweisungsgrundlagen bei Unterbringungen von 2018 bis 2021





Die Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 / 312 ZGB)

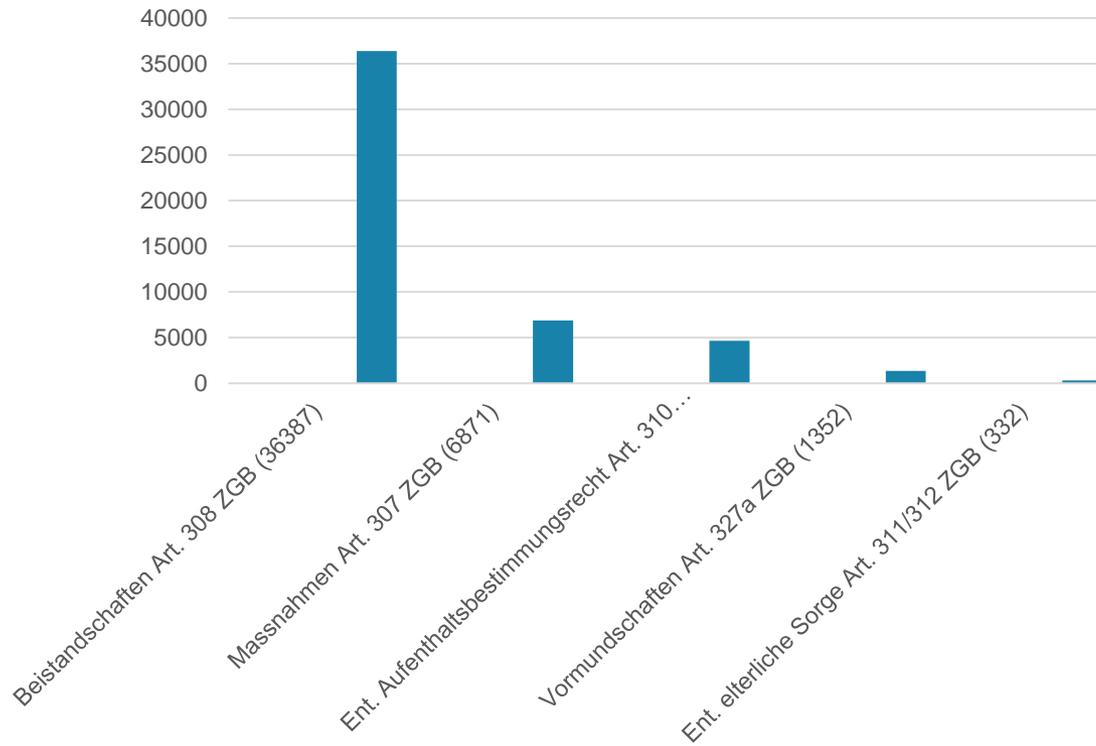
Von Amtes wegen (Art. 311 ZGB):

- Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit etc.
- Nicht ernstlich kümmern, Pflichten gröblich verletzt
- Andere KSM erfolglos oder von vornherein ungenügend

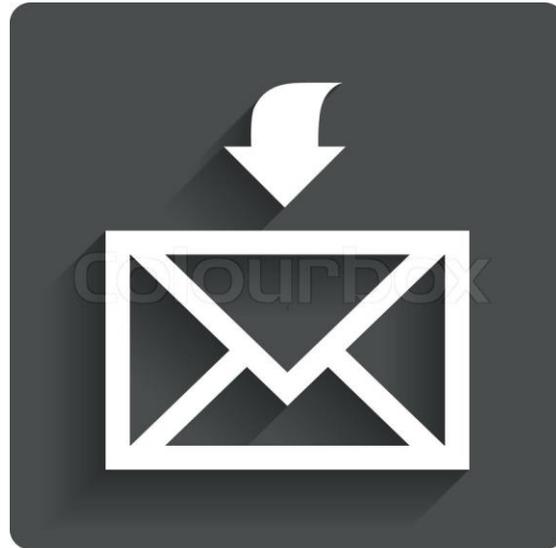
Mit Einverständnis der Eltern (Art. 312 ZGB):

- Aus wichtigen Gründen
- Nach Freigabe zur Adoption

Anzahl Massnahmen



Gefährdungsmeldung



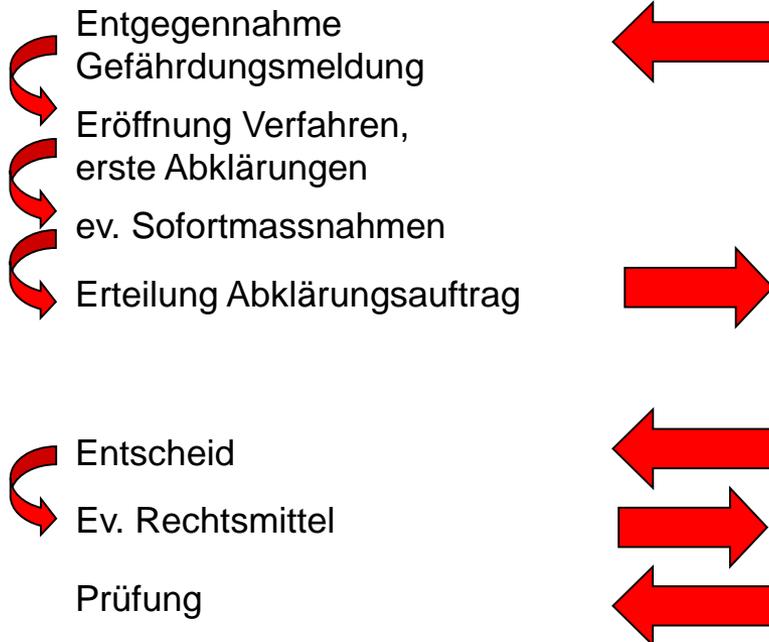


Gefährdungsmeldung

- Jede Mitteilung an Kinderschutzbehörde, dass minderjährige Person möglicherweise gefährdet sein könnte
- Keine Formvorschriften, z.T. Formulare (www.kesb.dij.be)
- Anonyme Meldungen (möglich, aber nicht erwünscht)
- Meldende Person / Stelle ist nicht Partei
- KESB kann auch von Amtes wegen tätig werden

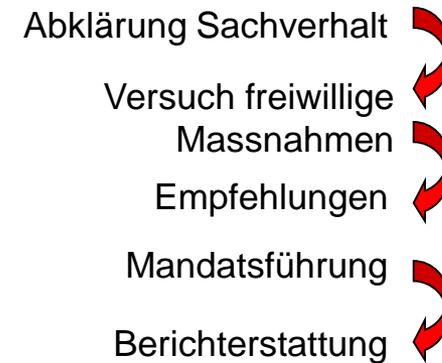
Ablauf Zusammenarbeit KESB / Sozialdienste

KESB



Sozialdiens

t Ev. Übermittlung
Gefährdungsmeldung



Verfahren

- Abschluss ohne Massnahmen ist in ca. einem Drittel der Fälle möglich (interventionsorientierte Abklärung, Bewusstseinsprozess bei den Eltern, Vernetzung mit Fachpersonen wie SpF/Tagesbetreuung/Erziehungsberatung/Kinderpsychiatrie)
- Anhörungen von Kindern / Eltern
- Akteneinsichtsrecht
- Beschwerdemöglichkeit
- Einsetzung Kindsvertretung



Wie erhält KESB Kenntnis von Kindern als betroffene von häuslicher Gewalt?

- Polizeirapporte
- Meldungen der Schule
- Meldungen von Nachbarn, Verwandten etc.
- Meldungen von Jugendlichen selbst
- Sozialdienste
- Fachstellen (Frabina, Opferhilfe mit Einwilligung der Gewaltbetroffenen, etc.)



Mögliche Weisungen an die Eltern bei häuslicher Gewalt gem. Art. 307 Abs. 3 ZGB

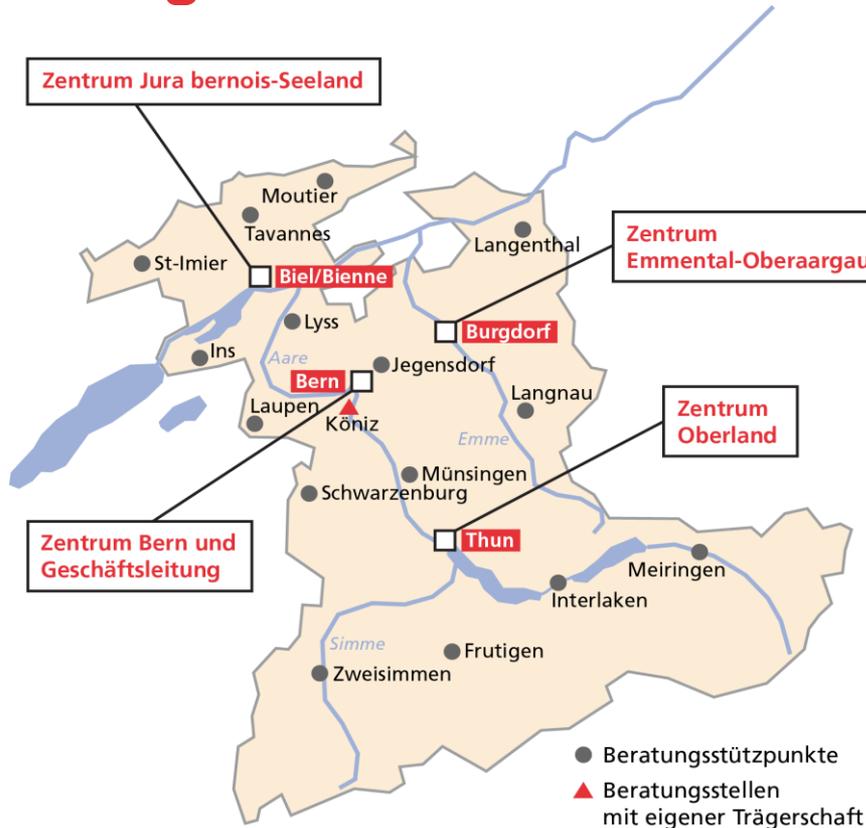
- Besuch eines Programms zur Gewaltprävention
- Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft
- Besuch einer Therapie: Vater, Mutter, Kinder
- Verbot der Kontaktaufnahme ausserhalb der festgelegten (begleiteten) Besuche
- Verbot vor den Kindern zu streiten

Fragen?



Berner Gesundheit

Stiftung für Gesundheitsförderung und Suchtfragen



Gesundheitsförderung
und Prävention

Sexualpädagogik

4 Regionalzentren
- Suchtberatung
- Mediothek

Newsletter Frühbereich

Schritte der Früherkennung

Leitfaden zur Standortbestimmung
hinsehen und handeln

❖ bei möglicher Kindeswohlgefährdung



Kontakt

Berner Gesundheit
Gesundheitsförderung und Prävention

Eigerstrasse 80
3007 Bern

www.bernergesundheits.ch

Schritte der Früherkennung hinschauen und handeln

Früherkennung (Setting Frühbereich) - Berner Gesundheit

Anna-Regula Oberteufer
031 370 70 87

annaregulaoberteufer@beges.ch



Aufbau des Leitfadens

- ❖ Der Aufbau ist in sechs Schritte (Spalten) gegliedert. Die Absicht besteht darin, diese Schritte nur soweit wie nötig zu nehmen und auf eine **Deeskalation** hinzuarbeiten.
- ❖ Die Indikatoren zwischen den Schritten können dazu Orientierung geben.
- ❖ Der Leitfaden dient zur Standortbestimmung. Fragen zum Betrieb, Auftrag bzgl. Kind und Eltern, Verantwortung von Leitung und Team führen durch die Schritte.
- ❖ Er kann zur Erarbeitung eines betriebseigenen Handlungsleitfadens genutzt werden.



Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

